

DA CAPO RUHR E. V.

AKKORDEON ORCHESTRA...

Mitglied im ■ Deutschen Harmonika Verband e.V. Trossingen ■ Stadtverband Essener Jugendverbände

-Aufnahmeantrag-

Name: _____

Straße : _____

PLZ/Ort: _____

Geburtsdatum: _____

Tel.: _____ Email: _____

Handy Nr. _____

Ich möchte *DA CAPO RUHR E. V.* ab dem _____

als aktives Mitglied passives Mitglied

beitreten und beantrage hiermit die Aufnahme in den Verein.

Ort, Datum

Unterschrift (oder gesetzlicher Vertreter)

Bei Aufnahme von Kindern und Jugendlichen ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertretern erforderlich

Der monatliche Beitrag beträgt zurzeit: _____

€ 7,50 für aktive Mitglieder

€ 2,50 für passive Mitglieder

Die Satzung des Vereins, seine Jugendordnung und seine Geschäftsordnung werden anerkannt und auf Verlangen ausgehändigt.

Sparkasse Essen ■ IBAN DE78360501050003006459 ■ BIC SPESDE3EXXX Vereinsregister 4925 Amtsgericht Essen

Vorsitzender ■ Andreas Focks ■ Menzelstr. 21 ■ 45147 Essen ■ Tel. 0201/703443

www.dacapo-ruhr.de

SEPA Lastschriftmandat**Gläubiger-Identifikationsnummer DE51ZZZ00000862351**

Hiermit ermächtige ich DA CAPO RUHR e.V. widerruflich die mit der umseitigen Anmeldung verbundenen Zahlungen bei Fälligkeit von meinem Konto mittels Lastschrift ab sofort zum 01.01./01.04./01.07./01.10. eines jeden Jahres einzuziehen. Gleichzeitig weise ich mein Kreditinstitut an, die von DA CAPO RUHR e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vor – und Zuname des Kontoinhabers

Mandatsreferenz

DE

IBAN

BIC

Ort/Datum/Unterschrift des Kontoinhabers

Bestimmungen zur Mitgliedschaft / Auszug aus der Satzung von DA CAPO RUHR e.V.**B. MITGLIEDER****§ 5 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

2. Aktive Mitglieder sind alle Spieler/innen und Dirigenten/innen in Orchestern, Ensembles, Spielgruppen oder sonstigen Formationen.

3. Passive Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Aufgabe des Vereins finanziell, materiell oder ideell unterstützen.

4. Personen, die sich um die Förderung des Vereins oder des Akkordeonspiels besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Aufnahme von Mitgliedern

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen will und die Inhalte der Satzung uneingeschränkt anerkennt.

2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter; die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.

4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Aufnahme durch den Vorstand beschlossen wurde.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

2. Mitgliedsbeiträge sind jeweils zum 1. eines Monats fällig. Der Verein ist berechtigt, Beitragsrückstände frühestens einen Monat nach Fälligkeit schriftlich anzumahnen und damit verbundene Kosten dem Mitglied zu belasten. Bei Minderjährigen überträgt sich die Zahlungspflicht auf deren Erziehungsberechtigte.

3. Der erste Beitrag sowie die Aufnahmegebühr werden bei unmittelbar bei Antragstellung auf Aufnahme zur Zahlung fällig.

4. Eine Aufrechnung von Mitgliedsbeiträgen mit anderen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein ist nicht zulässig.

5. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt (Kündigung), Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluß, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder Tod.

2. Die Mitgliedschaft im Verein kann nur zum Quartalsende mit einer Frist von sechs Wochen gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

3. Die Streichung von der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist. Die erste Mahnung ist erst einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig; die zweite Mahnung muss die Androhung der Streichung enthalten.

4. Der Vorstand kann ein Mitglied bei vereinschädigendem Verhalten innerhalb und ausserhalb des Vereins, bei Verstoß gegen die Vereinsinteressen, gegen die Satzung oder Anweisungen der Vereinsorgane ausschließen. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist eine schriftliche Berufung an die Mitgliederversammlung mit einer Frist von 2 Wochen zulässig. Bis zur endgültigen Entscheidung über die Berufung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

5. Beitragsrückstände sind in jedem Fall zu entrichten. Überzahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet und sind nicht auf andere Vereinsmitglieder oder Mitgliedsverhältnisse übertragbar.

6. Vereinseigentum ist dem Verein unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben. Ausscheidende Mitglieder haben grundsätzlich keine Ansprüche auf Vermögensteile des Vereins.

(Stand September 2008)